

# Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen

---

## Präambel

Der Förderkreis Alte Kirchen Berlin-Brandenburg e.V. (FAK) handelt gemeinnützig und unabhängig. Die von ihm eingeworbenen Spenden reicht er im Interesse des Gemeinwohls und im Sinne seiner in der Satzung formulierten Ziele weiter. Die Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen ist Teil der Geschäftsordnung des FAK.

## 1. Grundsätze

- 1.1. Der FAK unterstützt im Rahmen seiner Satzung die Erhaltung und Wiederherstellung alter gefährdeter Kirchen im Land Brandenburg und im Zuständigkeitsbereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) und ihrer ortsbildprägenden Umgebung sowie von Synagogen und jüdischen Gedenkortern im Land Brandenburg im Sinne der Denkmalschutzgesetze. Er unterstützt darüber hinaus die Instandhaltung und die angemessene Nutzung dieser Kirchen, Synagogen und jüdischen Gedenkortern und die Vernetzung mit anderen diese Nutzung fördernden Kulturträgern. Dazu können gemeinnützige Vereine und Institutionen, die sich für diesen Zweck einsetzen, gefördert sowie kulturelle und Benefiz-Veranstaltungen durchgeführt werden.
- 1.2. Über eine Zuwendung und deren Höhe entscheidet der Vorstand des FAK nach Maßgabe der jeweils zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel.
- 1.3. Die Förderung erfolgt nach Möglichkeit regional ausgewogen.

## 2. Gegenstand der Zuwendung

- 2.1. Gefördert werden alle Maßnahmen, die zur Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung und nachhaltigen Nutzung von Kirchengebäuden dienen.
- 2.2. Berücksichtigt werden dabei insbesondere:
  - Bauliche Notsicherungen,
  - Schadensgutachten und restauratorische Untersuchungen,
  - Kostenschätzungen und Kostenberechnungen des/der beauftragten Architekten/in,
  - Bauliche Instandsetzungen,
  - Restaurierung von Ausstattungsgegenständen,
  - Veranstaltungen zur angemessenen kulturellen Nutzungserweiterung im Sinne der Orientierungshilfe der EKBO „Kirchen – Häuser Gottes für die Menschen“
  - Publikationen im Rahmen des Satzungsziels des FAK,
  - Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.3. Besondere Berücksichtigung finden Ko-Finanzierungen zur Einwerbung bzw. zur Aktivierung weiterer Spenden und Fördermittel.

# Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen

---

## **3. Antragsverfahren für bauliche und restauratorische Maßnahmen**

Antragsberechtigt ist der jeweilige Eigentümer des Denkmals bzw. eine von ihm bevollmächtigte juristische Person (Kirchengemeinde, Förderverein, Kommune). In jedem Fall sind die zuständigen Denkmalschutzgesetze zu beachten.

- 3.1. Anträge sind über die Postadresse der Geschäftsstelle schriftlich an den Vorstand des FAK zu richten.
- 3.2. Dem Antrag sind möglichst beizufügen, ggf. nachzureichen:
  - die denkmalrechtliche Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde,
  - Schadensgutachten bzw. restauratorische Gutachten,
  - Kostenschätzung / Kostenberechnung,
  - Angaben zu geplanten Bauabschnitten und vorläufiger Terminplan,
  - Gesamtfinanzierungsplan mit Angaben zu den beantragten und zugesagten bzw. bewilligten Mitteln,
  - Angaben zur derzeitigen und/oder zur beabsichtigten zukünftigen Nutzung des Kirchengebäudes,
  - bei Kirchen-Fördervereinen als Antragsteller die Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides.
- 3.3. Anträge auf Zuwendungen können ohne Einhaltung von Fristen jederzeit an den Vorstand des FAK gestellt werden.
- 3.4. Über die Gewährung beantragter Zuwendungen und ihre Höhe entscheidet der Vorstand des FAK mehrmals jährlich nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

## **4. Mitteilung an den Antragsteller**

- 4.1. Die Mitteilung an den Antragsteller erfolgt in der jeweils gültigen Form der Zuwendungsbestätigung unmittelbar und schriftlich nach Beschluss des Vorstands durch den Geschäftsführer.

## **5. Auszahlung der Zuschüsse und Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

- 5.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach formloser Mitteilung des Empfängers über die gesicherte Gesamtfinanzierung und über den unmittelbar bevorstehenden Beginn der geförderten Maßnahme auf das Konto des Zuwendungsempfängers.
- 5.2. Der Zuwendungsempfänger hat dem Vorstand des FAK spätestens sechs Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme unaufgefordert schriftlich die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung mitzuteilen. Auf schriftlichen Antrag ist eine Verlängerung möglich.

# Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen

---

## 6. Rückforderung der Zuwendung

- 6.1. Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
- der Empfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat,
  - die Durchführung der geförderten Maßnahme ganz oder teilweise gegen die denkmalrechtliche Genehmigung verstoßen hat,
  - die Maßnahme innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung der Mittel nicht begonnen wurde bzw. nicht durchgeführt wird,
  - der Verwendungsnachweis gemäß Punkt 5.2. nicht vorgelegt wurde.

## 7. Inkrafttreten

- 7.1. Diese Richtlinie tritt am 15.10.2020 durch Beschluss des Vorstands in Kraft und ersetzt die Version vom 16.09.2015.  
Sie wird auf der Internetseite des FAK ([www.altekirchen.de/Foerderung/Vergaberichtlinie](http://www.altekirchen.de/Foerderung/Vergaberichtlinie)) veröffentlicht und ist dort jederzeit einsehbar.

Im Auftrag des Vorstands

gez. Klaus-Peter Heinecke  
(Mitglied im Vorstand)

gez. Bernd Janowski  
(Geschäftsführer)

Berlin, 15. Oktober 2020